POLITISCHE GEMEINDE BERLINGEN

einfach charmant

Feuerschutzreglement

Vom Gemeinderat genehmigt am: 22.11.2021

Inkrafttreten: 01.07.2022

Feuerschutzreglement

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	§ 1	1 Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Berlingen fest.
Zweck	§ 2	1 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. 2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten / eine Feuerschutzbeauftragte ein.
Grundsatz	§ 3	1 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
Aufsicht	§ 4	1 Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung die Feuerschutzkommission.
Organe	§ 5	1 Organe des Feuerschutzes sind: 1 Die Feuerschutzkommission 2 Der / Die Feuerschutzbeauftragte 3 Die Feuerwehr

B. Feuerschutzkommission

Mitglieder	§ 6	1 Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. Sie besteht in der Regel aus folgenden Mitgliedern: 1 Einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident / Präsidentin) 2 Dem Kommandanten / der Kommandantin der Feuerwehr 3 Dem Feuerschutzbeamten / der Feuerschutzbeamtin 4 Einem weiteren Mitglied der Feuerwehr 5 Einem Sekretär / einer Sekretärin

Aufgaben und Kompetenzen	§ 7	Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: 1 Antrag an den Gemeinderat für das Budget. 2 Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen. 3 Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin sowie für die Beförderung der Offiziere / der Offizierinnen und des Fouriers. 4 Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders. 5 Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht. 6 Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen. 7 Organisation der Feuerwehr. 8 Genehmigung des jährlichen Übungsplanes. 9 Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten. 10 Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen.

C. Feuerschutzbeauftragter / Feuerschutzbeauftragte

Feuerschutz-bewilligung	§ 8	1 Der / Die Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
Abnahmekontrollen	§ 9	1 Er / Sie nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er / Sie kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.
Mängel	§ 10	1 Er / Sie führt die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes aus. 2 Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.
Kaminfegerwesen	§ 11	1 Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger / einer Kaminfegerin nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen. 2 Ein Mitglied der Feuerschutzkommission kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

D. Feuerwehr

Aufgabe	§ 12	1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten. 2 Die Feuerwehr kann zur Saalwache aufgeboten werden.

Organisation	$ 13	1 Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: 1 Feuerwehrkommandant / Feuerwehrkommandantin 2 Kommando 3 Mannschaft 4 Stabsstellen und spezielle Dienste
Kommandant Kommandantin	§ 14	1 Der Feuerwehrkommandant / die Feuerwehrkommandantin wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde aus. 2 Er / Sie befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.
Kommando	$ 15	1 Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin aus einem oder zwei Vizekommandanten / Vizekommandantinnen sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs / Zugchefinnen. 2 Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten / die Feuerwehrkommandantin in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart / die Materialwartin. 3 Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.
Kader	$ 16	1 Das Kader unterstützt den Kommandanten / die Kommandantin bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart / der Materialwartin alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.
Materialwart Materialwartin	$ 17	1 Der Materialwart / die Materialwartin ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.
Fourier	$ 18	1 Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.
Vorschriften	$19	1 Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

E. Feuerwehrpflicht

Pflicht	§ 20	1 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach vollendetem 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach vollendetem 50. Altersjahr, für Kaderangehörige nach vollendetem 52. Altersjahr. 2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder bei eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten / Ehegattin oder Partner / Partnerin. 3 Die Feuerwehrpflicht für Eheleute beginnt in dem Jahr, in welchem der jüngere Partner / die jüngere Partnerin das 20. Altersjahr vollendet hat und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner / die jüngere Partnerin das 50. Altersjahr vollendet hat.
Erfüllung der Pflicht	§ 21	1 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt. 2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. 3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit und die persönliche Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
Befreiung	§ 22	1 IV-Bezüger / IV Bezügerinnen sind von der Feuerwehrpflicht befreit. 2 Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten, können auf Antrag der Feuerschutzkommission an den Gemeinderat von der Pflicht befreit werden. 3 Über weitere Befreiungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.
Ersatzabgabe	§ 23	1 Die Ersatzabgabe beträgt 18% der einfachen Steuer zu 100%, mindestens aber Fr. 50.- und höchstens Fr. 500.-. 2 Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für Feuerschutzaufgaben zu verwenden. 3 Wenn der / die Dienstpflichtige nicht mindestens an 4 Übungen teilgenommen hat, muss er / sie – nebst der verfügten Disziplinarstrafe – auch die Feuerwehrersatzabgabe bezahlen.

F. Dienstpflichten

Alarm	§ 24	1 Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen. 2 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Feuerwehrdienst Übungen	§ 25	Die Mitglieder der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen. Kader : 10 Mannschaft: 7 Atemschutz: 12
Entschuldigungs-Gründe	§ 26	1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst

2 Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.
3 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.

Sorgfaltspflicht § 27 1 Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher / die Verursacherin.

Übrige Anordnungen § 28 1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
2 Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

G. Disziplinarstrafen, Kosten

Disziplinarstrafen § 29 1 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

Kosten § 30 1 Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher/ der Verursacherin oder dem Auftraggeber / der Auftraggeberin in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

G. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel § 31 1 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Inkrafttreten § 32 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf 1. Juli 2022 in Kraft.
2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13.06.2022

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Ueli Oswald	Maja Moser

Genehmigung durch das Departement: KANTON THURGAU DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ UND SICHERHEIT Die Departementschefin 18. Aug. 2022

Cornelia Komposch